



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Ständerats
3003 Bern

Appenzell, 3. Dezember 2015

14.417 s Pa.lv. Nachbesserung der Pflegefinanzierung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 9. September 2015, mit welchem Sie zur geplanten Umsetzung der parlamentarischen Initiative „Nachbesserung der Pflegefinanzierung“ um eine Stellungnahme bis zum 18. Dezember 2015 ersuchen.

Die Standeskommission hat die Vernehmlassungsunterlagen geprüft und kommt zu folgendem Schluss:

Bei Eintritt in ein ausserkantonales Pflegeheim ist für die Restfinanzierung unbestrittenermassen der Wohnsitzkanton zuständig. Es ist aber in der Praxis leider nicht immer klar, in welchem Kanton der Wohnsitz besteht. Dies führte immer wieder zu Problemen, weshalb die Standeskommission eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung begrüsst.

Die vorgeschlagene Regelung erlaubt im konkreten Fall eine einfache und rasche Bestimmung der Zuständigkeit für die Restfinanzierung bei einem Eintritt in ein Pflegeheim. Langwierige Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit fallen mit der Regelung, dass die Zuständigkeit unabhängig von einem allfälligen Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes in den Standortkanton des Heims immer beim Wohnsitzkanton vor Eintritt in ein Pflegeheim verbleibt, dahin.

Eine Regelung der Wohnsitzfrage analog des heutigen Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) bietet sich an und macht Sinn. Die Kantone haben so insbesondere die Möglichkeit, die Restfinanzierung mit den Regelungen über die Ergänzungsleistungen abzustimmen, um Finanzierungslücken oder Doppelfinanzierungen zu vermeiden.

Aufgrund dieser Überlegungen befürwortet die Standeskommission die geplante Änderung. Mit der Umsetzung dieser parlamentarischen Initiative sind aber noch nicht alle Probleme im Bereich der Pflegefinanzierung gelöst. Insbesondere sollten die Höhe und die Ausgestaltung der Finanzierung durch die Krankenversicherer neu überdacht werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- bruno.fuhrer@bag.admin.ch
- dm@bag.admin.ch
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern

Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. 071 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 11. Dezember 2015

Eidg. Vernehmlassung; 14.417 Parlamentarische Initiative. Nachbesserung der Pflegefinanzierung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2015 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats den Kantonsregierungen einen Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) zur Vernehmlassung zugestellt.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden begrüsst die vorgeschlagene Ergänzung des Art. 25a Abs. 5 KVG, und zwar aus folgenden drei Gründen:

1. Vermeidung von langwierigen Streitigkeiten zur Klärung der Zuständigkeit

Die vorgeschlagene Regelung erlaubt im konkreten Einzelfall eine schnelle Bestimmung der Zuständigkeit für die Restfinanzierung der Pflegekosten beim Eintritt in ein Pflegeheim. Langwierige Streitigkeiten zur Klärung der Zuständigkeit fallen mit der neuen Regelung dahin: Die Zuständigkeit verbleibt unabhängig von einem allfälligen Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes in den Standortkanton des Pflegeheims immer beim Kanton, in welchem der Bewohner oder die Bewohnerin vor dem Eintritt in das Pflegeheim Wohnsitz hatte (Herkunftsprinzip). Unterstützt wird der Vorschlag der GDK (Stellungnahme vom 6. November 2015), im Rahmen einer Übergangsregelung festzuhalten, dass für Versicherte, welche vor Inkrafttreten der Neuregelung in ein Pflegeheim eingetreten sind, die Zuständigkeit erhalten bleibt.

2. Versorgungspolitische Überlegungen

Für die neue Regelung sprechen auch versorgungspolitische Überlegungen. Standortgemeinden von Pflegeheimen sollen vor den erheblichen finanziellen Folgen bewahrt werden, welche eine Anknüpfung am zivilrechtlichen Wohnsitz am Standort des Pflegeheims mit sich bringen würde. Es ist sachgerechter, dass der Eintritt in ein Pflegeheim keine neue Zuständigkeit begründet. Längerfristig könnte es zum versorgungspolitischen Prob-



lem werden, wenn jeder Kanton aufgrund der finanziellen Anreize versucht ist, trotz generell steigendem Bedarf das Angebot zu Lasten anderer Kantone möglichst zu beschränken. Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden begrüsst daher die Einführung des Herkunftsprinzips auf Bundesebene. Es hat sich in mehreren Kantonen innerkantonale bewährt.

3. Abstimmung mit der Regelung bei den Ergänzungsleistungen

Die vorgeschlagene Regelung dient auch der Vereinfachung der Umsetzung der Restfinanzierung durch eine Übereinstimmung der Zuständigkeit für die Pflegefinanzierung und für die Ergänzungsleistungen: Für die Finanzierung des gesamten Aufenthalts in einem Pflegeheim sind nicht zwei Kantone (Restfinanzierung beim Standortkanton und EL beim Herkunftskanton), sondern nur ein Kanton zuständig. Für die Bestimmung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen zur Mitfinanzierung des Heimaufenthalts ist gemäss geltender Gesetzgebung in jedem Fall der Kanton zuständig, in welchem die betreffende Person vor Eintritt in das Pflegeheim ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte (Art. 21 Abs. 1 ELG). Es ist daher sinnvoll, die Zuständigkeit für die Restfinanzierung der Pflegeleistungen analog zu regeln.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An die
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Ständerates
3003 Bern

14.417 s Pa. Iv. Nachbesserung der Pflegefinanzierung, Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben erwähnten Geschäft und können Ihnen mitteilen, dass wir uns der Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) anschliessen. Wir bitten Sie, deren Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Liestal, 15. Dezember 2015

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident

Der Landschreiber



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Par PDF à
bruno.fuhrer@bag.admin.ch et
dm@bag.admin.ch

Fribourg, le 14 décembre 2015

14.417 lv. Pa. Amender le régime de financement des soins

Réponse à la consultation

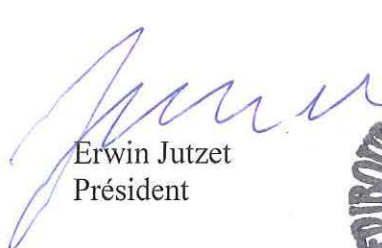
Madame, Monsieur,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons au courrier de Madame la Présidente de la CSSS-E Liliane Maury Pasquier.

Le Conseil d'Etat n'a pas de remarques particulières à formuler sur le texte proposé. Cette disposition s'insère dans la systématique du droit fédéral et rejoint le système applicable pour les prestations complémentaires.

En vous remerciant de nous avoir auditionnés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :


Erwin Jutzet
Président




Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Versand per E-Mail

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit SGK-S
Frau Präsidentin Liliane Maury Pasquier
3003 Bern

Bern, 6. November 2015

47.61/SL

14.417 s Pa.IV Nachbesserung der Pflegefinanzierung – Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die uns am 9. September 2015 zugestellten Vernehmlassungsunterlagen zu obengenanntem Geschäft und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

Die GDK stimmt der von der Kommission vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 25a Abs. 5 KVG zu. Die vorgeschlagene Regelung analog zur Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen wurde von der Plenarversammlung der GDK mit deutlichem Mehr unterstützt. Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- Die vorgeschlagene Regelung erlaubt im konkreten Einzelfall eine einfache und rasche Bestimmung der Zuständigkeit für die Restfinanzierung bei einem Eintritt in ein Pflegeheim. Langwierige Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit fallen mit der Regelung, dass die Zuständigkeit unabhängig von einem allfälligen Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes in den Standortkanton des Heims immer beim Wohnsitz(kanton) vor Eintritt in ein Pflegeheim verbleibt, dahin.

Wir gehen davon aus, dass für Versicherte, die vor Inkrafttreten dieser Neuregelung in ein Heim eingetreten sind, die bis dahin bestehenden Zuständigkeiten erhalten bleiben und nicht der Neuregelung angepasst werden müssen. Wir schlagen vor, dies im Rahmen einer Übergangsregelung entsprechend explizit festzuhalten.

- Mit der vorgeschlagenen Regelung wird verhindert, dass diejenigen Kantone oder Regionen, welche Angebote an Pflegeheimplätzen oder Spitexkapazitäten zur Verfügung stellen, benachteiligt werden, indem sie für alle Personen, welche diese Angebote nutzen, die Restfinanzierung zu tragen haben. Dies könnte die Anreize für die Kantone und Gemeinden verstärken, das bereitgestellte Angebot an Pflegeleistungen auf ein Minimum zu beschränken, um damit einerseits zu verhindern, dass Personen aufgrund eines vorhandenen Angebots ihren Wohnsitz im entsprechenden Kanton / in der entsprechenden Gemeinde begründen resp. um zu erreichen, dass pflegebedürftige Personen möglichst in einem anderen Kanton in ein Heim eintreten. Das Interesse der Kantone und Gemeinden, die Versorgungsplanung im Bereich der Pflege-



heime und der Spitexdienste auch interkantonale zu koordinieren, würde längerfristig geschwächt. Eine solche Entwicklung wäre versorgungspolitisch – vor dem Hintergrund des demographisch bedingten, steigenden Bedarfs an Pflegeleistungen – problematisch. Mit der vorgeschlagenen Lösung kann einer solchen Entwicklung entgegengewirkt werden.

- Die vorgeschlagene Regelung erlaubt die Abstimmung der Restfinanzierung mit den Regelungen über die Ergänzungsleistungen innerhalb eines Kantons. Eine solche Abstimmung ist zwingend, ansonsten besteht im Einzelfall die Gefahr von Finanzierungslücken oder Doppelfinanzierungen. Für die Bestimmung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen zur Mitfinanzierung des Heimaufenthalts ist gemäss heutiger Ergänzungsleistungsgesetzgebung in jedem Fall der Wohnsitzkanton, in welchem die betreffende Person vor Eintritt in ein Pflegeheim ihren zivilrechtlichen Wohnsitz begründet hatte, zuständig. Es ist daher sinnvoll, die Zuständigkeit für die Restfinanzierung der Pflegeleistungen analog zu regeln.
- Mit der vorgeschlagenen Regelung besteht zwar die Möglichkeit, dass eine Person mit Eintritt in ein Pflegeheim im Standortkanton des Heims zivilrechtlichen Wohnsitz und Steuerdomizil begründet (und Steuern bezahlt), die Zuständigkeit für die Restfinanzierung (und die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen) jedoch bei einem anderen Kanton verbleibt. Eine solche allfällige Inkongruenz muss in Kauf genommen werden, weil die vorangehend beschriebenen Vorteile der vorgeschlagenen Regelung höher zu gewichten sind.

Bezüglich der konkreten Formulierung dieser Regelung im Gesetz schlagen wir folgende Präzisierung vor:

Art. 25a Abs. 5 dritter und vierter Satz

⁵ ... Für die Festsetzung der Restfinanzierung und Auszahlung der Beiträge zur Deckung der Pflegerestkosten zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit.

Die GDK begrüsst es, dass sich der vorliegende Vorschlag auf die Regelung der Zuständigkeit für die Restfinanzierung beschränkt. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Pflegefinanzierung bestehen durchaus noch andere offene Fragestellungen, so zum Beispiel die Annäherung der Methodiken zur Festlegung der Normkosten für die Pflegeleistungen oder die Optimierung der Regelungen über die Akut- und Übergangspflege. Ersteres liegt aus Optik der GDK in der Verantwortung und Zuständigkeit der Leistungserbringer und der Kantone. Letzteres bedarf im Hinblick auf die zukünftigen Herausforderungen in der Langzeitpflege grundsätzlicher, konzeptioneller Überlegungen, bevor der nationale Gesetzgeber hier gegebenenfalls nochmals aktiv werden sollte.



Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Der Präsident

Dr. Philippe Perrenoud
Regierungsrat

Der Zentralsekretär

Michael Jordi

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Ständerates
(SGK-SR)
3003 Bern

Glarus, 8. Dezember 2015
Unsere Ref: 2015-155

Vernehmlassung 14.417 Pa. Iv. Nachbesserung der Pflegefinanzierung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Im Rahmen der Restfinanzierung haben auch im Kanton Glarus die unterschiedlichen kantonalen Regelungen für Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen, die ausserkantonale Pflegeleistungen in Anspruch genommen haben, zu Fragen der Zuständigkeit und Finanzierung geführt. Wir unterstützen daher die von der Kommission vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 25a Absatz 5 KVG. Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- *Einfach Handhabung:* Die vorgeschlagene Gesetzesänderung stellt sicher, dass in jedem Fall klar ist, welcher Kanton für die Restfinanzierung von Pflegeleistungen zuständig ist, die in einem Pflegeheim erbracht werden. Diese Regelung erlaubt im Einzelfall eine einfache und rasche Bestimmung der Zuständigkeit für die Restfinanzierung bei einem Eintritt in ein Pflegeheim. Langwierige Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit fallen dahin.
- *Auswirkung auf die kantonale Planung:* Mit der vorgeschlagenen Regelung wird verhindert, dass diejenigen Kantone oder Regionen, welche Angebote an Pflegeheimplätzen oder Spitexkapazitäten zur Verfügung stellen, durch die Restfinanzierung benachteiligt werden. Damit wird ein Anreiz für die Kantone und Gemeinden geschwächt, das bereitgestellte Angebot an Pflegeleistungen auf ein Minimum zu beschränken, um zu erreichen, dass pflegebedürftige Personen möglichst in einem anderen Kanton in ein Heim eintreten. Das Interesse der Kantone und Gemeinden, die Versorgungsplanung im Bereich der Pflegeheime und der Spitexdienste auch interkantonale zu koordinieren, wird mit dieser Änderung längerfristig gestärkt.
- *Synchronisierung mit den Ergänzungsleistungen:* Damit ist einheitlich der Herkunftskanton in Bezug auf die Pflegefinanzierung, die Sozialhilfe und die Ergänzungsleistung zuständig. Diese einfach anwendbare Regelung hilft Rechtsstreitigkeiten und Finanzierungslücken zu vermeiden. Für die Bestimmung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen zur Mitfinanzierung des Heimaufenthalts ist gemäss heutiger Ergänzungsleistungsgesetzgebung in jedem Fall der Wohnsitzkanton, in welchem die betreffende Person vor Eintritt in ein Pflegeheim ihren zivilrechtlichen Wohnsitz begründet hatte, zuständig. Es ist

daher sinnvoll, die Zuständigkeit für die Restfinanzierung der Pflegeleistungen analog zu regeln.

Nichtsdestotrotz stellen sich gewisse Fragen:

- *Inkongruenz:* Mit der vorgeschlagenen Regelung besteht zwar die Möglichkeit, dass eine Person mit Eintritt in ein Pflegeheim im Standortkanton des Heims zivilrechtlichen Wohnsitz und Steuerdomizil begründet (und Steuern bezahlt), die Zuständigkeit für die Restfinanzierung (und die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen) jedoch bei einem anderen Kanton verbleibt. Eine solche allfällige Inkongruenz muss in Kauf genommen werden, weil die vorangehend beschriebenen Vorteile der vorgeschlagenen Regelung höher zu gewichten sind.
- *Übergangslösung:* Wir gehen davon aus, dass für Versicherte, die vor Inkrafttreten dieser Neuregelung in ein Heim eingetreten sind, die bis dahin bestehenden Zuständigkeiten erhalten bleiben und nicht der Neuregelung angepasst werden müssen. Wir schlagen vor, dies im Rahmen einer Übergangsregelung entsprechend explizit festzuhalten.

Fazit

Die neue Regelung, welche besagt, dass immer derjenige Kanton zuständig sein solle, in welchem die betreffende Person vor Heimeintritt ihren Wohnsitz hatte (Herkunftskanton), schafft Klarheit und wird begrüsst. Ein allfälliger Wohnsitzwechsel bei Heimeintritt hat keinen Einfluss mehr auf die Zuständigkeit für die Restfinanzierung von Pflegeleistungen. Kantone mit einem Überangebot an Pflegeheimplätzen werden so nicht mehr benachteiligt. Schade hingegen ist, dass die übrigen Anliegen der parlamentarischen Initiative „Nachbesserung der Pflegefinanzierung“ hier keinen Niederschlag gefunden haben. Die aufgeworfenen Fragen, nachgerade diejenige nach einer klareren und transparenteren Abgrenzung der Pflege- von den Betreuungskosten, sind absolut aktuell und schlagen sehr viel stärker zu Buche als die nun gesetzgeberisch gelöste.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Röbi Marti
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an:

- bruno.fuhrer@bag.admin.ch
- dm@bag.admin.ch

versandt am: **10. Dez. 2015**



Sitzung vom

07. Dezember 2015

Mitgeteilt den

07. Dezember 2015

Protokoll Nr.

1030

Per E-Mail zustellen an: bruno.fuhrer@bag.admin.ch und dm@bag.admin.ch

14.417 s Pa.lv. Nachbesserung der Pflegefinanzierung - Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf den mit Schreiben vom 9. September 2015 unterbreiteten Vor-
entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und
nehmen wie folgt Stellung:

Wir befürworten die vorgeschlagene Regelung. Sie stimmt mit der Regelung für die
Ausrichtung von Ergänzungsleistungen in Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über
die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
(ELG) überein und ermöglicht dadurch eine einfache Klärung der Zuständigkeit.

Die vorgeschlagene Regelung kann bei Pflegeheimaufenthalten ausserhalb des
Wohnsitzkantons im betreffenden Pflegeheim zu ungedeckten Kosten führen, wenn
die im Wohnsitzkanton festgesetzten Normkosten tiefer sind als die im ausserkanto-
nalen Pflegeheim anerkannten Kosten. Wir laden Sie entsprechend ein, die vorge-
schlagene Regelung durch eine Regelung dieser Problematik zu ergänzen.

Wichtig ist zudem die Statuierung einer Übergangsregelung bezüglich der Finanzierungszuständigkeit im Falle von Pflegeheimaufenthalten ausserhalb des Wohnsitzkantons im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen Regelung.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Jäger', with a large, sweeping flourish at the end.

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Riesen', with a large, sweeping flourish at the end.

Dr. C. Riesen

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Conseil des Etats
Commission de la sécurité sociale et de la
santé publique
Madame Liliane Maury Pasquier, Présidente
3003 Berne
Par courriel à :
bruno.fuhrer@bag.admin.ch
dm@bag.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont
t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 8 décembre 2015

Prise de position du Gouvernement de la République et Canton du Jura dans le cadre de la procédure de consultation de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil des Etats sur le projet d'amendement du régime de financement des soins (14.417 é lv. pa)

Madame la Conseillère aux Etats,
Madame, Monsieur,

Le Gouvernement jurassien remercie la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil des Etats de lui donner la possibilité, par sa lettre du 9 septembre 2015, de prendre position dans le cadre de la procédure de consultation sur le projet de compléter l'article 25a de la loi sur l'assurance-maladie.

Il prend position comme suit :

Modification de l'art. 25a, al. 5, LAMal

Il soutient la modification proposée qui introduit une réglementation analogue à la législation en vigueur des prestations complémentaires. C'est d'ailleurs la pratique déjà appliquée aujourd'hui par le canton du Jura pour le financement résiduel des soins des jurassiens hébergés dans une institution hors canton, pratique que ne connaît malheureusement pas la majorité des autres cantons.

Actuellement, il existe de nombreux litiges entre les cantons pour ces prises en charge hors canton. La réglementation proposée permettra de clarifier la situation et d'uniformiser les décisions avec les prestations complémentaires.

Dispositions transitoires

Afin d'éviter des démarches administratives fastidieuses, cette nouvelle disposition ne devrait, selon le Gouvernement jurassien, pas avoir d'effet rétroactif. Il estime qu'elle devrait s'appliquer à toutes les situations dès son entrée en vigueur (nouvelles arrivées et assurés déjà présents), afin d'éviter que deux régimes soient appliqués simultanément.

Compétence des cantons pour la fixation du 100% du coût des soins

Le Gouvernement jurassien souhaite encore relever que le canton de domicile est et demeure compétent pour fixer le 100% du coût des soins admis. Ces montants fixés par le canton, aussi bien pour les prestations ambulatoires que pour les séjours de longue durée, devraient correspondre aux montants maximaux admis en cas de prestations dans un autre canton. Cette notion figure certes dans les bases légales cantonales jurassiennes, mais il serait judicieux, aux yeux du Gouvernement jurassien, de prévoir une telle disposition dans les bases légales fédérales.

Le Gouvernement jurassien vous présente, Madame la Conseillère aux Etats, Madame, Monsieur, l'expression de ses sentiments distingués.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Michel Thentz
Président




Jean-Christophe Kübler
Charcellier



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Kommission für soziale Sicherheit
Und Gesundheit SGK-S
Frau Präsidentin Liliana Maury Pasquier
3003 Bern

Versand per E-Mail an:
bruno.fuhrer@bag.admin.ch und
dm@bag.admin.ch

Basel, 2. Dezember 2015

Regierungsratsbeschluss vom 1. Dezember 2015

Anpassung des Gesetzes über die Krankenversicherung; Nachbesserung der Pflegefinanzierung (14.417 s Parlamentarische Initiative)

Eröffnung der Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2015 laden Sie die Kantonsregierungen sowie weitere Kreise im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994, SR 832.10, ein. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen.

1. Ausgangslage

Die geplante Anpassung des KVG dient gemäss Ihrem Schreiben vom 9. September 2015 dazu sicherzustellen, dass in jedem Fall klar ist, welcher Kanton für die Restfinanzierung von Pflegeleistungen zuständig ist, die ambulant oder in einem Pflegeheim erbracht werden. Die neue Regelung orientiert sich an Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006, SR 831.30. Dies bedeutet, dass die Zuständigkeit einfacher bestimmbar ist, da immer derjenige Kanton zuständig ist, in welchem die betreffende Person vor Heimeintritt ihren Wohnsitz hatte, d.h. der Herkunftskanton.

2. Argumente für eine Nachbesserung der Pflegefinanzierung

Der Regierungsrat Basel-Stadt stimmt der von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 25a Abs. 5 KVG zu. Er begrüsst eine solche Regelung insbesondere beziehend auf die nachfolgend aufgelisteten Gründe:

- Die vorgeschlagene Regelung erlaubt im konkreten Einzelfall die Abstimmung der Restfinanzierung mit den Regelungen über die Ergänzungsleistungen innerhalb eines Kantons.

Eine solche Abstimmung ist zwingend, ansonsten besteht im Einzelfall die Gefahr von Finanzierungslücken oder Doppelfinanzierungen. Zur Bestimmung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen zur Mitfinanzierung des Heimaufenthalts ist gemäss heutiger Ergänzungsleistungsgesetzgebung in jedem Fall der Wohnsitzkanton, in welchem die betreffende Person **vor Eintritt in ein Pflegeheim ihren zivilrechtlichen Wohnsitz** begründet hatte, zuständig. Es ist sinnvoll, die Zuständigkeit für die Restfinanzierung der Pflegeleistungen analog zu regeln. Langwierige Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit fallen mit der Regelung, dass die Zuständigkeit unabhängig von einem allfälligen Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes in den Standortkanton des Heims immer beim Wohnsitz(-kanton) vor Eintritt in ein Pflegeheim verbleibt, dahin. Vielmehr ermöglicht die Regelung eine einfache und rasche Bestimmung der Zuständigkeit für die Restfinanzierung bei einem Eintritt ins Pflegeheim;

- Unter dem Aspekt der Rechtssicherheit, soll für diejenigen Versicherten, die bereits vor Inkrafttreten der geplanten Neuregelung in ein Heim eingetreten sind, die bis dato geltende Zuständigkeit weiter bestehen. Dies muss explizit im Rahmen einer Übergangsregelung entsprechend gesetzlich verankert werden;
- Ein weiterer zentraler Punkt, welcher für den Entwurf der Neuregelung spricht, ist der folgende: Mit der Neuregelung kann verhindert werden, dass diejenigen Kantone oder Regionen, welche Angebote an Pflegeheimplätzen oder Spitexkapazitäten zur Verfügung stellen, benachteiligt werden, indem sie für alle Personen, welche diese Angebote nutzen, die Restfinanzierung zu tragen hätten. Dies würde falsche Anreize für die Kantone und Gemeinden schaffen, indem sie nur ein kleines Angebot an Pflegeleistungen bereitstellen würden. Ferner kann mit der Neuregelung vermieden werden, dass Personen ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton oder Gemeinde verlegen, in welchen die Angebote vorhanden wären. Weiter würde das Interesse der Kantone und Gemeinden an einer interkantonalen Koordination der Pflegeheime und Spitexdienste auf längere Sicht geschwächt, was vor einem versorgungspolitischen Hintergrund – insbesondere im Hinblick auf den demographisch bedingten stetigen wachsenden Bedarf an Pflegeleistungen – äusserst problematisch wäre. Der vorgelegte Entwurf der Neuregelung verhindert eine solche Entwicklung;
- Die geplante Neuregelung kann zur Folge haben, dass eine Person mit Eintritt in ein Pflegeheim im Standortkanton des Heims zivilrechtlichen Wohnsitz und Steuerdomizil begründet (und Steuern bezahlt), die Zuständigkeit für die Restfinanzierung (und die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen) jedoch bei einem anderen Kanton verbleibt. Eine solche mögliche Divergenz muss akzeptiert werden. Die vorangehend aufgezählten Vorteile überwiegen klar.

3. Schlussfolgerung

Der Regierungsrat begrüsst den vorgelegten Entwurf. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der ELG-Ansatz mehr Klarheit bezüglich der Umsetzung schafft, obwohl er zur Folge haben kann, dass derselbe Versicherte bei verschiedenen Kantonen Leistungsansprüche geltend machen kann, je nachdem, ob es sich um eine stationäre Behandlung im Spital oder um einen Pflegeheimaufenthalt handelt. Die Erfahrungen mit der seit 1. Januar 2012 geltenden ELG-Bestimmung haben gezeigt, dass die Zuständigkeitsstreitigkeiten stark zurückgegangen sind. Dies trägt zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei. Ferner stellt die neue Regelung sicher, dass die Kantone und Gemeinden – insofern als der Heimeintritt an der Zuständigkeit nichts ändert – keinen Einfluss auf den Wohnsitzwechsel einer Person nehmen. Ausserdem ist der Herkunftskanton in Bezug auf die Pflegefinanzierung, die Sozialhilfe und die Ergänzungsleistungen zuständig, was zu einer Kohärenz mit dem ELG führt.

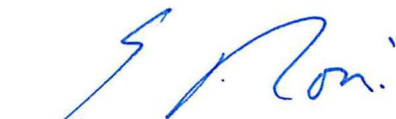
Der Regierungsrat Basel-Stadt befürwortet es, dass sich der vorliegende Vorschlag auf die Regelung der Zuständigkeit für die Restfinanzierung beschränkt. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Pflegefinanzierung bestehen jedoch noch andere offene Fragestellungen, wie die Annäherung der Vorgehensweisen zur Festlegung der Normkosten für die Pflegeleistungen oder die Optimierung der Regelungen über die Akut- und Übergangspflege.

Nach Ihren Vorstellungen soll jeder Kanton die Höhe der Restfinanzierung auch weiterhin nach seinen eigenen Regeln bestimmen können. Sie nehmen dabei explizit in Kauf, dass die vom Herkunftskanton gesprochenen Beträge die Kosten in einem ausserkantonalen Heim nicht in jedem Fall decken. Es sei daher davon auszugehen, dass allfällig verbleibende Restkosten der Pflege durch die versicherte Person zu tragen sein werden. Falls diese finanziell dazu nicht in der Lage sei, würden die Restkosten vom Herkunftskanton übernommen (vgl. Kap. 3 der Erläuterungen, S. 17). Es wird dort aber nicht präzisiert, ob diese staatliche Kostenübernahme aus Mitteln der Ergänzungsleistungen (EL) oder der Sozialhilfe erfolgen würde. Da unseres Wissens etliche Kantone in der EL eine Taxbeschränkung kennen, also eine Limitierung der in der EL zu berücksichtigenden Tagestaxe bei ausserkantonalen Heimaufenthalten, führt dieser Umstand wahrscheinlich dazu, dass die betreffende Person sich für die Deckung der Restfinanzierungsdifferenz an die Sozialhilfe wenden müsste. Ausserkantonale Heimbewohnende wären dann parallel in der EL und der Sozialhilfe, was eigentlich konzeptionell und administrativ nicht so erwünscht ist. Ferner ist es für die Person selbst punkto Vermögensverzehr möglicherweise ein spürbarer Unterschied. Bei Selbstzahlern führt die Regelung (wie vermutlich auch schon heute) dazu, dass sie im Endeffekt eine höhere Patientenbeteiligung an die Pflegekosten tragen muss, als es Art. 25a Abs. 5 KVG vorsieht. Der Regierungsrat regt diesbezüglich eine Präzisierung der Erläuterungen sowie mindestens eine Beobachtung bzw. Evaluation dieser Kostenbelastung der Pflegepatienten (insbesondere im Heimbereich) an.

Für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel

Commission de la santé et de la sécurité
sociale du Conseil des Etats
3003 Berne

14.417 é Iv. pa. Amender le régime de financement des soins - Procédure de consultation de la CSSS-E

Madame la présidente,

Le 9 septembre 2015, vous nous avez adressé un courrier par lequel vous nous soumettez un projet de modification de la LAMal dans le cadre de la mise en œuvre de l'initiative parlementaire citée en titre, en nous priant de vous faire connaître notre avis à son sujet jusqu'au 18 décembre 2015. Par la présente, nous vous remercions de nous consulter à son sujet et vous faisons part de notre détermination.

En substance, le projet soumis prescrit de compléter l'article 25a LAMal, al. 5, par deux nouvelles phrases dont l'objectif est de clarifier la compétence cantonale lors de séjours extra-cantonaux, en EMS ou de façon ambulatoire.

La solution préconisée, reprenant les modalités en vigueur dans le régime des prestations complémentaires à l'AVS/AI, correspond à la position de la CDS et également à celle que le canton de Neuchâtel a défendue lors des consultations préalables.

Nous approuvons ainsi sans réserve la solution proposée.

Nous relevons cependant que d'autres écueils peuvent empêcher une réelle liberté du choix de l'EMS hors canton, qui échappent malheureusement en tout ou en partie au champ de compétences du législateur fédéral, voire cantonal. Hormis les aspects du financement résiduel LAMal commentés dans le rapport explicatif de la CSSS-E, sur lesquels nous ne revenons pas ici, nous souhaitons à titre d'exemple évoquer la situation suivante : le financement d'un EMS est en principe réglé par les dispositions de la LAMal concernant les soins et par le prix de pension concernant l'hôtellerie et l'encadrement. Or, il n'est pas rare qu'une troisième source de financement existe, à savoir le versement de subventions directes par le canton ou la commune liées à des prestations spécifiques.

Les EMS au bénéfice de ce type d'aides financières pourraient dès lors être freinés dans l'accueil de résidents extra-cantonaux, par le fait qu'il leur sera parfois difficile de percevoir cette partie du financement lorsqu'ils accueillent des personnes venant d'un autre canton.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame la présidente, à l'expression de notre parfaite considération.

Neuchâtel, le 9 décembre 2015

Au nom du Conseil d'Etat:

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,
S. DESPLAND

M. Maire-Hefti

S. Despland





KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

bruno.fuhrer@bag.admin.ch

dm@bag.admin.ch

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 9. Dezember 2015

Nachbesserung der Pflegefinanzierung. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2015 unterbreiteten Sie uns die Vorlage zur Nachbesserung der Pflegefinanzierung mit der Bitte, bis zum 18. Dezember 2015 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und vernehmen uns wie folgt:

Wir stimmen der von der Kommission vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 25a Abs. 5 KVG zu, dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- Die vorgeschlagene Regelung erlaubt im konkreten Einzelfall eine einfache und rasche Bestimmung der Zuständigkeit für die Restfinanzierung bei einem Eintritt in ein Pflegeheim. Langwierige Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit fallen mit der Regelung dahin. Die Zuständigkeit verbleibt unabhängig von einem allfälligen Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes in den Standortkanton des Heims immer beim Wohnsitz-(kanton) vor Eintritt in ein Pflegeheim.

Wir gehen davon aus, dass für Versicherte, die vor Inkrafttreten dieser Neuregelung in ein Heim eingetreten sind, die bis dahin bestehenden Zuständigkeiten erhalten bleiben und nicht der Neuregelung angepasst werden müssen. Wir schlagen vor, dies im Rahmen einer Übergangsregelung entsprechend explizit festzuhalten.

- Mit der vorgeschlagenen Regelung wird verhindert, dass diejenigen Kantone oder Regionen benachteiligt werden, welche Angebote an Pflegeheimplätzen oder Spitexkapazitäten zur Verfügung stellen, indem sie für alle Personen, welche diese Angebote nutzen, die Restfinanzierung zu tragen haben. Dies könnte den Anreiz für die Kantone und Gemeinden verstärken, das bereitgestellte Angebot an Pflegeleistungen auf ein Minimum zu beschränken, um damit einerseits zu verhindern, dass Personen aufgrund eines vorhandenen Angebots ihren Wohnsitz im entsprechenden Kanton oder der entsprechenden Gemeinde begründen resp. um zu erreichen, dass pflegebedürftige Personen möglichst in einem anderen Kanton in ein Heim eintreten. Das Interesse der Kantone und Gemeinden, die Versorgungsplanung im Bereich der Pflegeheime und der Spitexdienste auch interkantonal zu koordinieren, würde längerfristig geschwächt. Eine solche Entwicklung wäre

versorgungspolitisch vor dem Hintergrund des demographisch bedingten, steigenden Bedarfs an Pflegeleistungen problematisch. Mit der vorgeschlagenen Lösung kann einer solchen Entwicklung entgegengewirkt werden.

- Die vorgeschlagene Regelung erlaubt die Abstimmung der Restfinanzierung mit den Regelungen über die Ergänzungsleistungen innerhalb eines Kantons. Eine solche Abstimmung ist zwingend nötig, ansonsten im Einzelfall die Gefahr von Finanzierungslücken oder Doppelfinanzierungen besteht. Für die Bestimmung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen zur Mitfinanzierung des Heimaufenthalts ist gemäss heutiger Ergänzungsleistungsgesetzgebung in jedem Fall der Wohnsitzkanton zuständig, in welchem die betreffende Person vor Eintritt in ein Pflegeheim ihren zivilrechtlichen Wohnsitz begründet hatte. Es ist daher sinnvoll, die Zuständigkeit für die Restfinanzierung der Pflegeleistungen analog zu regeln.
- Mit der vorgeschlagenen Regelung besteht zwar die Möglichkeit, dass eine Person mit Eintritt in ein Pflegeheim im Standortkanton des Heims zivilrechtlichen Wohnsitz und Steuerdomizil begründet (und Steuern bezahlt), die Zuständigkeit für die Restfinanzierung (und die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen) jedoch bei einem anderen Kanton verbleibt. Eine solche allfällige Inkongruenz muss in Kauf genommen werden, weil die vorangehend beschriebenen Vorteile der vorgeschlagenen Regelung höher zu gewichten sind.

Bezüglich der konkreten Formulierung dieser Regelung im Gesetz schlagen wir folgende Präzisierung vor:

Art. 25a Abs. 5 dritter und vierter Satz

5 ... Für die Festsetzung der Restfinanzierung und Auszahlung der Beiträge zur Deckung der Pflegerestkosten zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit.

Wir begrüssen es, dass sich der vorliegende Vorschlag auf die Regelung der Zuständigkeit für die Restfinanzierung beschränkt. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Pflegefinanzierung bestehen durchaus noch andere offene Fragestellungen, so zum Beispiel die Annäherung der Methodiken zur Festlegung der Normkosten für die Pflegeleistungen oder die Optimierung der Regelungen über die Akut- und Übergangspflege. Ersteres liegt in der Verantwortung und Zuständigkeit der Leistungserbringer und der Kantone. Letzteres bedarf im Hinblick auf die zukünftigen Herausforderungen in der Langzeitpflege grundsätzlicher, konzeptioneller Überlegungen, bevor der nationale Gesetzgeber hier gegebenenfalls nochmals aktiv wird.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Ueli Amstad
Landesstatthalter



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

6431 Schwyz, Postfach 1260

Per E-Mail (PDF-Version) an:
bruno.fuhrer@bag.admin.ch und dm@bag.admin.ch

Schwyz, 1. Dezember 2015

Parlamentarische Initiative Nachbesserung der Pflegefinanzierung
Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates unterbreitet den Kantonsregierungen den Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10, KVG) zur Vernehmlassung.

Wir nehmen innert der auf den 18. Dezember 2015 angesetzten Frist Stellung und teilen mit, dass wir mit der vorgesehenen Revision einverstanden sind und diese begrüßen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:


Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber



Kopie z.K. an:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Ständerates
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 15. Dezember 2015

**Parlamentarische Initiative: Nachbesserung der Pflegefinanzierung;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Mit Schreiben vom 9. September 2015 lud die damalige Präsidentin der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates, Frau Liliane Maury Pasquier, die Kantonsregierungen ein, zur Vorlage in Erfüllung der Pa. Iv. 14.417 "Nachbesserung der Pflegefinanzierung" Stellung zu nehmen. Die Vorlage sieht eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) vor, wodurch sichergestellt wird, dass in jedem Fall klar ist welcher Kanton für die Restfinanzierung der Pflegeleistungen zuständig ist, die ambulant oder in einem Pflegeheim erbracht werden. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Die Vorlage sieht vor, bei der Pflegefinanzierung die Zuständigkeiten im interkantonalen Verkehr einheitlich wie bei den Ergänzungsleistungen (EL) gemäss Herkunftsprinzip zu regeln. Diese Anpassung ist unbedingt nötig. Der Kanton St.Gallen setzt sich bereits seit Einführung der Pflegefinanzierung dafür ein, diese massgebliche Lücke im Bundesrecht zu schliessen. Die Übernahme des bei den EL geltenden Herkunftsprinzips ist unabdingbar, da zwischen den beiden Systemen gewichtige Abhängigkeiten bestehen. Zudem stellt die Regelung sicher, dass die Wahlfreiheit der Betagten gewährleistet wird und es wird vermieden, dass Kantone ihr Angebot an stationären und ambulanten Angeboten begrenzen, um nicht zusätzliche Kosten von ausserkantonalen Nutzenden übernehmen zu müssen. Im Kanton St.Gallen wird das Herkunftsprinzip zwischen den Gemeinden bereits seit Einführung der Pflegefinanzierung angewandt, was sich sehr bewährt hat.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Neuregelung ausdrücklich, machen allerdings eine Präzisierung beliebt, die sich zur Klärung folgender Problematik aufdrängt: In der Praxis unklar ist oft die Regelung von Fällen, in denen eine Person in ein ausserkantonales Heim eintritt, ohne bereits einen Anspruch auf Restfinanzierung zu haben, und dieser Anspruch während des Aufenthalts in dem Heim entsteht. Um dem Willen der Kommission, dass Kantone mit guten Heimstrukturen durch ausserkantonale Bewohnende nicht belastet



werden sollen, umfassend Rechnung zu tragen, muss die Zuständigkeit für die Pflegefinanzierung auch in diesen Fällen beim Herkunftskanton liegen.

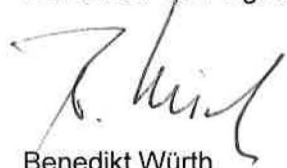
Zur Vermeidung der vorstehend genannten möglichen Zuständigkeitskonflikte empfehlen wir folgende Ergänzung von Art. 25a Abs. 5 dritter Satz KVG:

"[...] Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person **beim erstmaligen Heimeintritt** ihren Wohnsitz hatte. Der Eintritt in ein Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit."

Die Vorlage umfasst indes keine Übergangsregelung für Fälle, in denen Betagte vor Inkrafttreten der vorgeschlagenen Regelung in ein Heim eingetreten sind. Für diese sollten die bis anhin bestehenden Zuständigkeiten der Einfachheit halber beibehalten und nicht der Neuordnung angepasst werden müssen. Bei hängigen Zuständigkeitskonflikten sollte indes nach Inkrafttreten direkt die neue Regelung greifen. Wir möchten anregen, eine Übergangslösung in die Vorlage aufzunehmen, um weitere Zuständigkeitskonflikte zu verhindern.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, unsere Anliegen bei der Weiterbearbeitung zu berücksichtigen.

Im Namen der Regierung


Benedikt Würth
Präsident


Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail an:

bruno.fuhrer@bag.admin.ch; dm@bag.admin.ch

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Ständerat
Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
CH-3003 Bern

Versand per e-mail

Schaffhausen, 15. Dezember 2015

14.417 s Pa.lv. Nachbesserung der Pflegefinanzierung, Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 9. September 2015 betreffend Anpassung von KVG-Bestimmungen zur Pflegefinanzierung. Gerne nehmen wir fristgerecht zu den Vorschlägen wie folgt Stellung:

1. Festlegung des zuständigen Kantons

Die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung sieht vor, die Zuständigkeit der Kantone zur Restfinanzierung der Pflegeleistungen in Analogie zu den Ergänzungsleistungen zu regeln. Diese Regelung löst zwar nicht alle Probleme, die beim Eintritt einer pflegebedürftigen Person in ein Heim ausserhalb des angestammten Wohnkantons auftreten können. Sie bringt aber gegenüber der heutigen Situation doch sehr wesentliche Klärungen.

Die Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK wurde in die Erarbeitung der Vorlage frühzeitig einbezogen und hat der erarbeiteten Lösung zum Schluss grossmehrheitlich zugestimmt. Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen kann sich dieser Beurteilung anschliessen und stimmt der vorgeschlagenen Änderung ebenfalls zu.

2. Akut- und Übergangspflege

Im erläuternden Bericht zur Vorlage wird dargelegt, dass sich die Kommission auch mit den Gesetzesbestimmungen zur Akut- und Übergangspflege befasst hat. Die Thematik wurde aus der aktuellen Gesetzesrevision aber ausgeklammert mit dem Hinweis, dass hier nun die Versicherer und die Leistungserbringer gefordert seien, Pauschalen für die Leistungserbringung auszuhandeln.

Aus der Sicht des Kantons Schaffhausen macht der rechtliche Sonderstatus der Akut- und Übergangspflege in seiner heutigen Form wenig Sinn. Die resultierende Entlastungswirkung für die Patientinnen und Patienten ist in Relation zu den Pensionskosten, die in jedem Fall zu Lasten der Patienten gehen, marginal, und zudem ergeben sich auch bei der Kostenverteilung zwischen den Krankenversicherern und den Kantonen keine wirklich relevanten Differenzen gegenüber der der "normalen" Pflegefinanzierung.

Der Sonderstatus der Akut- und Übergangspflege löst bei der Erfassung und Dokumentation der Pflegeprozesse, bei den Abgrenzungen der Kostenrechnung sowie bei den Verhandlungen und der Genehmigung der Tarifverträge sehr erhebliche administrative Zusatzaufwände aus, die mit dem Nutzen in keinem vertretbaren Aufwand stehen. Dem entsprechend sehen wir hier einen klaren gesetzgeberischen Handlungsbedarf, den Sonderstatus entweder abzuschaffen oder dann in Abstimmung auf den in vielen Belangen artverwandten Bereich der Rehabilitation in einem umfassenderen Sinne neu zu definieren.

Abschliessend bedanken wir uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie um eine angemessene Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Versand per e-mail an:

- bruno.fuhrer@bag.admin.ch
- dm@bag.admin.ch

Kopie an:

- Zentralsekretariat GDK
- Gesundheitsdirektionen GDK-Ost

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Ständerats
(SGK-S)
3003 Bern

15. Dezember 2015

14.417 s Pa. Iv. Nachbesserung der Pflegefinanzierung - Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 9. September 2015 den Entwurf zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Zuständigkeit für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung (Nachbesserung der Pflegefinanzierung) zugestellt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir und äussern uns dazu wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit Inkrafttreten der Neuordnung der Pflegefinanzierung auf den 1. Januar 2011 wurden die Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Pflegeleistungen schweizweit einheitlich bestimmt, eine maximale Patientenbeteiligung definiert sowie festgelegt, dass die Kantone die Restfinanzierung der Pflege regeln. Nachdem die Kantone von dieser Befugnis in unterschiedlicher Weise Gebrauch machten, kommt es im Zusammenhang mit ausserkantonaler erbrachten Pflegeleistungen immer wieder zu Finanzierungs- und Zuständigkeitsproblemen.

Zuständigkeitskonflikte sind zeitraubend und führen durch die Verzögerung zu negativen Auswirkungen bei den betroffenen Menschen und Institutionen. Entsprechend begrüssen wir, dass mit der vorgeschlagenen Neuregelung, nach welcher immer der Herkunftskanton für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist, Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen wird.

2. Zu den einzelnen Elementen der Vorlage

2.1. Zuständigkeit für die Finanzierung bzw. Restfinanzierung der Pflege

Die unterschiedlichen kantonalen Regelungen bezüglich der Restfinanzierung führen vor allem bei Patientinnen und Patienten, die ausserkantonale Pflegeleistungen in Anspruch nehmen, zu Finanzierungs- und Zuständigkeitsproblemen. Während knapp die Hälfte der Kantone für die Zuständigkeit der Restfinanzierung am zivilrechtlichen Wohnsitz anknüpft und mit dem Kriterium der Absicht des dauernden Verbleibens auch bei einem Heimeintritt die Begründung eines neuen zivilrechtlichen Wohnsitzes zulässt, wird in den anderen Kantonen die Zuständigkeit analog der Regelung im Ergänzungsleistungsgesetz beurteilt. Danach führt der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer andern Anstalt zu keiner neuen Zuständigkeit.

Der Kanton Solothurn gehört zu letzteren Kantonen und begrüsst die geplante bundesrechtliche Regelung, mit welcher der Herkunftskanton weiterhin für die Finanzierung zuständig bleibt. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird insbesondere verhindert, dass Standortkantone, die Angebote bereitstellen, gegenüber Kantonen mit schwacher Versorgungsdichte finanziell benachteiligt werden. Zudem führt die vorgeschlagene Regelung zu einer administrativen Entlastung beim Vollzug.

2.2. Festsetzung der Restfinanzierung

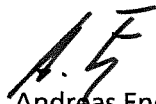
Neben der Zuständigkeit ist zu regeln, welches Finanzierungssystem zur Anwendung kommt, jenes des Herkunftskantons oder jenes des Standortkantons. Bisher wenden fast alle Kantone bei ausserkantonalen Pflegeheimaufenthalten die innerkantonal geltende Ordnung an. Dies kann bei unterschiedlich hohen staatlichen Pflegebeiträgen zu einer Deckungslücke bezüglich der vom Heim für die Pflegeleistung in Rechnung gestellten Kosten führen. Dadurch werden Heimbewohnerinnen und Heimbewohner teilweise mit hohen Ausgaben belastet, was faktisch die Freizügigkeit bei der Wahl der Institution verhindert. Letztlich erscheint es mit Blick auf den Anspruch, staatliche Ausgaben steuern zu wollen, aber dennoch nötig, dass die Pflegebeiträge der öffentlichen Hand stets durch denjenigen Kanton bestimmt werden, der auch zur Finanzierung verpflichtet ist. Wir unterstützen demnach die Regelung, wonach der Herkunftskanton für die Festsetzung der Restfinanzierung bei ausserkantonalen Aufenthalten zuständig sein soll. Es ist jedoch für die Zukunft anzustreben, dass sich die Kantone regional hinsichtlich der Taxen für Aufenthalte in Pflegeheimen annähern, damit keine oder geringere Deckungslücken entstehen. Dadurch würde die gewünschte Freizügigkeit hergestellt und langfristig wäre eine regionale Bedarfsplanung möglich.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, möchten wir uns abschliessend noch einmal bedanken. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Frau Dr. iur. Claudia Hänzi, Chefin Amt für soziale Sicherheit, unter claudia.haenzi@ddi.so.ch gerne zur Verfügung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Roland Heim
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Ständerat
Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit SGK-S
Frau Liliane Maury Pasquier
Kommissionspräsidentin
3003 Bern

Frauenfeld, 17. November 2015
877

14.417 s Pa. Iv. Nachbesserung der Pflegefinanzierung

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in obiger Sache Stellung nehmen zu können. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Revision von Art. 25a Abs. 5 KVG

Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Änderung von Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) zu. Es wird damit eine sehr problematische Gesetzeslücke geschlossen. Langwierige Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit fallen mit der Regelung, dass die Zuständigkeit unabhängig von einem allfälligen Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes in den Standortkanton des Heims immer beim Wohnsitz(kanton) vor Eintritt in ein Pflegeheim verbleibt, dahin.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird verhindert, dass diejenigen Kantone oder Regionen, welche Angebote an Pflegeheimplätzen oder Spitexkapazitäten zur Verfügung stellen, benachteiligt werden, indem sie für alle Personen, welche diese Angebote nutzen, die Restfinanzierung zu tragen haben.

Die Regelung gleicht die Zuständigkeiten an die Spitalfinanzierung an: Die Kantone sind analog zur Spitalplanung gemäss Art. 39 KVG zur Pflegeheimplanung verpflichtet. Sie sind verantwortlich, mit der Pflegeheimliste ein wirtschaftlich und qualitativ gutes, den Bedarf sicherndes Angebot für die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons festzulegen. Die Wahl eines ausserkantonalen Pflegeheimes soll analog zur freien Spitalwahl soweit offen stehen, als dass die öffentliche Hand diejenigen Kosten zu übernehmen

2/3

hat, die in einem innerkantonalen Heim zu vergüten wären. Die Gesetzesänderung orientiert sich zudem an Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (ELG). In Bezug auf die Finanzierungsregelung übernimmt sie damit auch die Regelung, wie sie der Kanton Thurgau im kantonalen Krankenversicherungsgesetz (TG KVG; RB 832.1) verankert hat und wie sie von verschiedenen weiteren Kantonen praktiziert wird. In Anbetracht der hohen und steigenden Zahl von Bewohnerinnen und Bewohnern in Pflegeheimen, die auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind, ist diese Übereinstimmung sehr zu begrüßen.

Mit der Regelung wird überdies Kohärenz in Bezug auf die Pflegefinanzierung und die Sozialhilfe geschaffen.

Mit der vorgeschlagenen Regelung besteht zwar die Möglichkeit, dass eine Person mit Eintritt in ein Pflegeheim im Standortkanton des Heims zivilrechtlichen Wohnsitz und Steuerdomizil begründet (und Steuern bezahlt), die Zuständigkeit für die Restfinanzierung (und die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen) jedoch bei einem anderen Kanton verbleibt. Eine solche allfällige Inkongruenz muss in Kauf genommen werden, weil die vorangehend beschriebenen Vorteile der vorgeschlagenen Regelung höher zu gewichten sind.

Wir gehen davon aus, dass für Versicherte, die vor Inkrafttreten dieser Neuregelung in ein Heim eingetreten sind, die bis dahin bestehenden Zuständigkeiten erhalten bleiben und nicht der Neuregelung angepasst werden müssen. Wir schlagen vor, dies im Rahmen einer Übergangsregelung entsprechend explizit festzuhalten.

Bezüglich der konkreten Formulierung dieser Regelung im Gesetz schlagen wir folgende Präzisierung vor:

Art. 25a Abs. 5 dritter und vierter Satz

⁵ ... Für die Festsetzung der Restfinanzierung und Auszahlung der Beiträge zur Deckung der Pflegerestkosten zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit.

II. Weitere Bemerkungen

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, um zu den weiteren im erläuternden Bericht angesprochenen Fragestellungen in Zusammenhang mit der Pflegefinanzierung Stellung zu nehmen:

3/3

1. Beitrag der Krankenversicherung

Vorab weisen wir darauf hin, dass die Versichererbeiträge seit dem Jahr 2011 unverändert gültig sind und der Kostenentwicklung in der Pflege in keiner Weise Rechnung tragen. Die ursprünglich vorgesehene Finanzierung von sogenannten Restkosten bewegt sich rasch auf eine Hauptfinanzierung zu. Besonders einschneidend wirkt sich dies hinsichtlich der Pflegeheime aus, wo der Finanzierungsanteil in verschiedenen Pflegestufen bereits heute über 55 % beträgt. Die Beiträge der OKP müssen dringend angehoben werden.

2. Akut- und Übergangspflege

Die mit der Pflegefinanzierung im Jahr 2011 eingeführte Akut- und Übergangspflege muss als administrativ aufwendiges Fehlkonstrukt bezeichnet werden. Sie ist entweder ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen oder die Leistungen und folglich die Finanzierungsbedingungen sind dringend dem Bedarf anzupassen. Akut- und Übergangspflege könnte einen Stellenwert in der pflegerisch und sozial begleiteten Rückkehr nach Hause für Personen ohne medizinischen Rehabilitationsbedarf haben. Dazu wäre jedoch die Ausweitung der Aufenthaltsdauer auf bis zu vier Wochen und die Inkludierung der Betreuungs- und Pensionskosten zwingend.

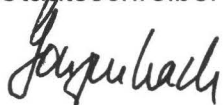
Wir danken für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Stattschreiber



numero			Bellinzona
5673	cl	1	15 dicembre 2015

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Consiglio degli Stati
Commissione della sicurezza
sociale e della sanità
3003 Berna

Procedura di consultazione federale:

14.417 s lv. Pa. "Correttivi da apportare al finanziamento delle cure"

Onorevole Presidente,
Onorevoli Consiglieri degli Stati,

in relazione alla procedura di consultazione in oggetto, aperta il 9 settembre 2015, esprimiamo di seguito il nostro parere.

Conveniamo sull'obiettivo che si prefigge questa modifica della Legge federale sull'assicurazione malattie (LAMal), ossia quello di definire in maniera chiara e inequivocabile quale Cantone è competente per il finanziamento residuo delle cure fornite ambulatorialmente o in una casa di cura. Non concordiamo invece con la soluzione proposta di uniformare e subordinare il concetto di finanziamento residuo secondo l'art. 25a cpv. 5 LAMal al concetto di domicilio secondo l'art. 21 cpv. 1 LPC.

A nostro avviso, il concetto generale di domicilio secondo la LAMal (= domicilio civile secondo gli artt. 23-26 CC) dovrebbe essere mantenuto anche per il finanziamento residuo delle cure. Ciò per i seguenti motivi:

1. riflette meglio la realtà delle cose: generalmente, se vi è un cambiamento di domicilio secondo il CC in parallelo all'entrata in una casa di cura fuori Cantone, la scelta è legata al fatto che il Cantone dov'è situata la casa di cura è anche il centro degli interessi familiari e/o finanziari della persona anziana;
2. può essere applicato facilmente (a nostro avviso, più facilmente del concetto di domicilio secondo la LPC): lo applichiamo senza alcun problema dal mese di gennaio 2011 per regolare il finanziamento residuo delle cure erogate ad un nostro domiciliato in una cura di cura fuori Cantone;
3. garantisce un'uniformità all'interno della LAMal in relazione al concetto di domicilio.

Confidando che queste nostre osservazioni saranno considerate, vi ringraziamo per la consultazione.

Vogliate gradire, Onorevole Presidente, Onorevoli Consiglieri degli Stati, l'espressione della nostra massima stima.

Il Presidente:

N. Gobbi

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Cancelliere:

G. Gianella

Copia p.c. a:

- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch);
- Divisione dell'azione sociale e delle famiglie (dss-dasf@ti.ch);
- Divisione della salute pubblica (dss-dsp@ti.ch);
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch);
- Ufficio degli anziani e delle cure a domicilio (dss-uacd@ti.ch);
- Archivio di Stato del Cantone Ticino (decs-asti@ti.ch);
- Centro dei sistemi informativi (csi@ti.ch);
- Cancelleria dello Stato (can-scads@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle camere (deputazione@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
des Ständerats
3003 Bern

Parlamentarische Initiative "Nachbesserung der Pflegefinanzierung"; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2015 lädt die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats die Kantonsregierungen ein, zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir bestens und äussern uns wie folgt.

Grundsätzliches

Trotz der zahlreichen im Bericht aufgeführten Vorteile, können wir der vorgeschlagenen Ergänzung von Artikel 25a KVG nicht zustimmen. Dies insbesondere aus folgenden beiden Gründen:

- Die fiskalische Äquivalenz soll konsequent angewendet werden. Der Kanton oder die Gemeinde, wo der zivilrechtliche Wohnsitz bzw. das Hauptsteuerdomizil liegt, soll für die Übernahme der Pflege-Restkosten zuständig sein.
- Die kantonale Pflegeheimplanung würde durch die vorgeschlagene Regelung erschwert. Es werden unter Umständen für die innerkantonale Bevölkerung Versorgungskapazitä-

ten geschaffen, die dann nicht in Anspruch genommen werden. Die im Bericht vorgeschlagene "interkantonale Pflegeheimplanung" ist schwierig umzusetzen. Denn es ist nicht voraussehbar oder berechenbar, wie viele Kantonseinwohnerinnen und -einwohner allenfalls ein ausserkantonaes Pflegeheim in Anspruch nehmen. Dies weil die Gründe für die Wahl eines ausserkantonalen Pflegeheims sehr individuell sind. Es können daher keine quantitativen Prognosen über die ausserkantonale Inanspruchnahme gemacht werden.

Zur vorgeschlagenen Formulierung von Artikel 25a KVG

Wie vorgängig erwähnt, lehnen wir die vorgeschlagene neue Regelung in Artikel 25a KVG ab.

Falls die vorgesehene Ergänzung trotzdem vorgenommen wird, sind die bestehenden kantonalen Zuständigkeiten bezüglich der Restfinanzierung unbedingt zu berücksichtigen. So sind z. B. in Uri explizit die Gemeinden für die Festlegung und Auszahlung der Pflege-Restkosten zuständig. Die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 25a heisst in der Konsequenz, dass in jedem Fall der Kanton für die "Festlegung und Auszahlung" zuständig ist. Es darf jedoch nicht sein, dass allenfalls die Gemeinden die innerkantonale und der Kanton die ausserkantonale Restfinanzierung übernehmen muss.

Wir beantragen daher, dass eine allfällige Ergänzung wie folgt umformuliert wird: "Der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat, ist zuständig für die Regelung der Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit." Dies entspricht auch der bereits bestehenden Formulierung in Artikel 25a Absatz 5 des KVG "... Die Kantone regeln die Restfinanzierung. ..."

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Altdorf, 7. Dezember 2015



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

[Handwritten signature of Heidi Z'graggen]
Dr. Heidi Z'graggen

[Handwritten signature of Roman Balli]
Roman Balli

Par courriel uniquement

Monsieur Bruno Fuhrer
Office fédéral de la santé publique
3003 Berne

bruno.furer@bag.admin.ch

dm@bag.admin.ch

Réf. : PM/15019362

Lausanne, le 9 décembre 2015

Consultation relative à la modification de la LAMal « amender le régime de financement des soins »

Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté sur l'avant-projet de loi cité en titre et vous fait part, ci-après, de sa détermination.

Il salue la proposition d'uniformiser, par une disposition topique fédérale, la compétence en matière de financement résiduel des soins, qui devrait permettre de contribuer à la clarté et à la sécurité du droit.

Le Conseil d'Etat relève toutefois quelques aspects qui mériteraient d'être précisés :

Il constate que, selon le rapport de la CSSS-E, lorsque le montant du financement résiduel prévu dans le canton de provenance est insuffisant au regard du coût des soins dans le canton de destination et que la personne n'a pas les moyens d'assumer elle-même la différence de tarif, « (...) *les coûts résiduels seront pris en charge par le canton de provenance* » (p. 17). Or, le projet de l'article 25a LAMal n'énonce pas cette règle et n'en précise pas les contours. La base légale à une telle obligation semble dès lors faire défaut.

De plus, il devra être clairement précisé que le principe selon lequel « *Les coûts des soins qui ne sont pas pris en charge par les assurances sociales ne peuvent être répercutés sur la personne assurée qu'à hauteur de 20 % au plus de la contribution maximale fixée par le Conseil fédéral* » s'applique également aux situations en EMS ou ambulatoires extra-cantoniales.

En outre, la coordination avec la loi du 24 juin 1977 sur la compétence en matière d'assistance des personnes dans le besoin (LAS ; RS 851.1), devrait être explicitée et faire l'objet d'une attention particulière.

En ce qui concerne plus particulièrement le financement des soins ambulatoires, le rapport n'expose pas si le canton de provenance peut prévoir un système de financement distinct, selon le canton où la prestation est prodiguée (exemple: pas de participation du patient vaudois si les prestations sont fournies par un fournisseur de prestations sur Vaud, participation de 20% si les prestations sont fournies à Berne); il conviendrait de préciser cet aspect dans le texte de loi ou à tout le moins dans le message explicatif.

Pour terminer, le Conseil d'Etat vous livre sa réflexion concernant une éventuelle intégration d'une disposition transitoire, qui semble, t-il pourrait être proposée par certains cantons. Or, une telle disposition, qui rendrait la situation juridique moins claire, n'est pas souhaitable. En effet, les EMS auront pendant un certain temps deux types de pensionnaires hors canton - notamment dans le canton de Vaud, qui applique le régime du domicile du Code Civil. Cela signifie que les "anciens" résidents hors-canton, qui ont renversé la présomption du domicile hors canton, recevront le financement résiduel selon les modalités vaudoises, mais les PC AVS/AI de leur canton de provenance, alors que les "nouveaux" résidents hors cantons recevront tant le financement résiduel que les PC AVS/AI de leur canton de provenance.

Une disposition transitoire, qui devrait également être limitée dans le temps, irait à l'encontre de la volonté d'uniformiser l'application du financement résiduel, les cantons continuant dès lors à appliquer leur pratique/législation cantonale actuelle.

Vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de nos sentiments distingués.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT



Pierre-Yves Maillard

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- Parties consultées
- OAE
- SASH



Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Ständerates
3003 Bern

2. Dezember 2015 (RRB Nr. 1130/2015)

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Mit Schreiben vom 9. September 2015 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) betreffend Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Nachbesserung der Pflegefinanzierung» Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir teilen die Haltung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), wie sie in der zuhanden der SGK-SR verabschiedeten Stellungnahme vom 6. November 2015 zum Ausdruck gebracht wird, und stimmen der vorgeschlagenen KVG-Änderung zu. Einschränkend ist allerdings festzuhalten, dass mit der vorgesehenen Regelung die Problemstellungen bei ausserkantonalen Heimbewohnerinnen und -bewohnern nur unvollständig gelöst werden. Sobald anfallende Kosten von diesen selbst und im Falle der Bedürftigkeit über die öffentliche Sozialhilfe zu tragen sind, lassen sich Zuständigkeitskonflikte zwischen den Kantonen nicht vermeiden. Der Grund liegt darin, dass aufgrund einer neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht mehr ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Herkunftskanton gestützt auf Art. 5 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger sozialhilferechtlich zuständig bleibt (vgl. BGE 136 V 346, E. 7.2). Ergänzend halten wir noch Folgendes fest:

Mit dem Wechsel der Zuständigkeit für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zum Herkunftskanton werden neu allfällig verbleibende Restkosten der Pflege durch die Versicherten zu tragen sein (Erläuternder Bericht der SGK-SR vom 1. September 2015, S. 3 und 12). Da die neue Finanzierungsregelung nach dem Wortlaut uneingeschränkt gilt, müssten Personen, die vor Inkrafttreten der neuen Regelung in ein ausserkantonales Pflegeheim eingetreten sind und deren Restfinanzierung vom Standortkanton übernommen wer-



den musste, allfällige Deckungslücken neu selbst übernehmen. Eine solche Systemumstellung während des laufenden Pflegeheimaufenthalts ist den betroffenen (im Gegensatz zu den neu eintretenden, darüber informierten) Personen nicht zuzumuten. Wir regen deshalb an, in den Übergangsbestimmungen zur Änderung der Pflegefinanzierung Folgendes festzulegen:

«Die Restfinanzierung im Sinne von Art. 25a Abs. 5 dritter und vierter Satz gilt für Personen, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung in ein ausserkantonales Pflegeheim eintreten.»

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte,
den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
Ständerat
3003 Bern

Zug, 1. Dezember 2015 hs

**Parlamentarische Initiative betreffend Nachbesserung der Pflegefinanzierung (14.417 s);
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2015 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative betreffend Nachbesserung der Pflegefinanzierung eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Wir begrüssen die Ergänzung des Krankenversicherungsrechts mit der vorgeschlagenen Regelung, die der im Kanton Zug bewährten innerkantonalen Regelung entspricht. Sie erlaubt einfach und rasch, die für die Restfinanzierung der ambulanten und stationären Pflege zuständige Gemeinde zu bestimmen und trägt damit zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei. Um jedoch zukünftige Missverständnisse bei der Kostenübernahme zu vermeiden, nehmen wir wie folgt Stellung:

Anträge:

1. Der Wortlaut von Art. 25a Abs. 5 dritter Satz ist wie folgt zu ergänzen:
«... Für *die Regelung* der Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat.»
2. Ziff. 3 letzter Satz der Erläuterungen ist wie folgt zu korrigieren und zu ergänzen:
«Falls diese finanziell dazu nicht in der Lage ist, ist zusammen mit dem Herkunftskanton eine angemessene Lösung zu finden; es besteht kein Anspruch auf unbesehene Übernahme der Restkosten durch das zuständige Gemeinwesen im Herkunftskanton.»

Begründung:

Antrag 1

Die Ergänzung (*in kursiv*) verändert den Inhalt der Bestimmung nicht, sondern trägt zu ihrer Klarheit bei. Der vorgeschlagene Wortlaut «Für die Festsetzung und *Auszahlung zuständig ist der Kanton [...]*» könnte auch dahingehend interpretiert werden, dass explizit der Kanton zahlungspflichtig ist bzw. eine Zahlstelle einzurichten hat. Mit der Vorlage sollen jedoch weder in die kantonalen Zuständigkeiten für die Restfinanzierung der Pflege noch in die innerkantonale Organisation eingegriffen werden. Mit der Ergänzung wird somit klargestellt, dass die Kantone die Modalitäten der Restfinanzierung für Aufenthalte in einem ausserkantonalen Pflegeheim zu regeln haben; dies in Analogie zum zweiten Satz des gleichen Absatzes («Die Kantone regeln die Restfinanzierung»).

Antrag 2

Besonders wichtig erscheint uns, dass die Höhe der Restfinanzierung bei einem ausserkantonalen Aufenthalt durch den Herkunftskanton bestimmt werden kann. Nur so lassen sich stossende Ungleichbehandlungen von Einwohnerinnen und Einwohnern vermeiden. Ebenso stimmen wir dem Prinzip zu, dass bei der freiwilligen Wahl eines ausserkantonalen Pflegeheims mit höheren Pflegekosten als in einem innerkantonalen Heim die oder der Pflegebedürftige für eine allfällige Differenz zum festgesetzten Betrag aufzukommen hat – sofern ein gleichwertiges innerkantonales Angebot besteht. Hier besteht eine Analogie zu den Referenztarifen bei der Spitalfinanzierung.

Entsprechend ist der letzte Satz von Ziff. 3 der Erläuterungen zu korrigieren. Dieser besagt, dass der Herkunftskanton eine allfällige Differenz zu den festgelegten Restkosten zu übernehmen hat, sollte die pflegebedürftige Person dazu nicht in der Lage sein. Eine solche automatische Zahlungspflicht würde jedoch das System unterlaufen und die Selbstzahler diskriminieren. Es ist einer unterstützungsbedürftigen Person zuzumuten, in ein Heim zu ziehen, in welchem die Restkosten der Pflege der festgelegten Höhe des zahlungspflichtigen Gemeinwesens entsprechen (Schadenminderungspflicht). Die Erläuterungen sind entsprechend anzupassen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug


Heinz Tännler
Landammann


Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- bruno.fuhrer@bag.admin.ch
- dm@bag.admin.ch
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Gesundheitsdirektion